

erneuern und die Erfüllung an die Bedingung einer ernstlichen und gründlichen Besserung knüpfen.

Balkenbergs.

Josef Franz.

**IV. (Requiemsmessen bei ausgesetztem Sanctissimum.)** Bis jetzt war es sicher, dass bei einer expositio Ssi. ex causa privata Requiemsmessen an allen Altären, mit Ausnahme des Exposition-Altares, erlaubt waren. Stiftämter, Roratemäter, Bruderschaftsandachten, coram Sso. etc. werden in die Kategorie der expositiones ex causa privata gezählt. Neuere theologische Zeitschriften interpretierten das Decret der R. C. vom 13. Juni 1900 dahin, dass in Zukunft Requiemsmessen während der Exposition auch an Seitenaltären nicht mehr stattfinden dürfen. Dem widerspricht in der „Hirtentasche“ (Nr. 7, 1901) P. Petrus Döink (Seckau). Seine Hauptargumente sind:

„Im Decret handelt es sich nicht um eine Kirche, sondern um ein oratorium publicum, eine öffentliche Kapelle, die zwei Altäre hat, die in zwei einander gegenüberliegenden Nischen stehen. Steht der Priester an dem Altar, an welchem das Allerheiligste nicht ausgesetzt ist, so kehrt er beständig der Monstranz den Rücken, was unpassend ist. Ferner darf das, was für eine Kapelle verboten ist, nicht einfach auf eine Kirche übertragen werden. Das Decret S. R. C. vom 9. Juli 1895 scheint auch für diese Ansicht zu sprechen, indem es erklärt, dass, wenn am Allerseelentage das 40stündige Gebet abzuhalten sei, alle heiligen Messen (mit Ausnahme einer einzigen) pro defunctis, aber in violetten Paramenten zu feiern seien. Es liegt nur eine Entscheidung für einen singulären Fall vor und berührt die frühere Gesetzgebung nicht.“

Der letzte Grund dürfte besonders betont werden. Ritualisten begehen sehr oft und gerne den Fehler, dass sie Entscheidungen, die nur pro casu gelten, generalisieren. Es mag ja sein, dass bei einer weiteren Anfrage eine Entscheidung ersieht, die mit der casuellen gleichlautend ist. Solange aber Rom nicht befohlen, dürfen auch einzelne Ritualisten nichts als Kirchengesetz vorschreiben. Ich weise auf das jejunium naturale hin. Weil in Lourdes 4stündig jejunium vor dem mittternächtlichen Celebrieren vorgeschrieben ist, wollten es viele theologische Zeitschriften auch für die heilige Nacht als vorgeschrieben darstellen. Quod non!

In Kloster- und anderen grösseren Kirchen, in denen der besprochene Fall oft eintritt, wird man daher auch fernerhin, wenn nicht die R. C. ein universell geltendes Decret erlässt, tuta conscientia von der Ansicht unseres Seckauer Benedictiners Gebrauch machen können.

St. Florian.

Alois Pachinger.

**V. (Pfarrgrenze — casus realis.)** An der Grenze der Pfarren A. und B. baut eine hochadelige Familie sich einen schloss-

artigen Sommeraufenthalt. Schloß sowohl wie der dazu gehörige umfangreiche Grund liegen in der Pfarrei A. Zur Arrondierung des Besitzes kauft der Schloßherr von einem anrainenden Bauern ein größeres Grundstück, das zwar zur selben Gemeinde, aber in die Nachbarspfarre D. gehört. Der ganze Besitz wird geschmackvoll eingefriedet. In der Folge lässt der Besitzer für die von einer benachbarten Stadt von Zeit zu Zeit kommenden hohen Besuche eine prächtige Parade-Auffahrt zum Schloße anlegen und zu diesem Zwecke dort, wo die Zufahrt die Einfriedung passiert, ein Portierhäuschen bauen, das nach dem Urtheile des Bauern, dem dieser Grund früher gehörte, ganz auf dem Boden der Pfarrei D. liegt. Jahre vergehen; da wird der Portier krank; er schickt darum nach der Pfarre A. mit der Bitte, man möge ihm den „Himmelvater“ bringen. Der neue Pfarrer in A., dem gegenüber der Schloßgärtner vor kurzer Zeit transeundo bemerkte, es sei doch schade, dass, da ja doch das ganze Schloß nach A. gehöre, einzig und allein das Portierhäuschen auf dem Boden der Pfarre D. liege, schickt den Boten zum Pfarrer nach D., nicht als ob er der Überzeugung wäre, es gehöre das Häuschen in die Pfarre D., sondern um sich nicht den Anschein unpriesterlichen Eigennutzes zu geben. Der Pfarrer in D., der mit dem Pfarrer in A. in denkbar bestem Einvernehmen steht, spricht einige Tage später bei Gelegenheit eines zufälligen Zusammentreffens seine Verwunderung darüber aus, nachdem ja die Inwohner des Portierhäuschens von jeher sich zur Pfarre A. gerechnet und alle seelsorgerlichen Handlungen von dorther hatten besorgen lassen. Es fragt sich nun, wessen Pfarrkinder sind von Rechtswegen die Inwohner des Portierhäuschens?

Zu Gunsten des Pfarrers in D. können, wie es scheint, zwei Gründe namhaft gemacht werden.

In einem früheren Casus wurde die Rechtsgültigkeit des vulgare DD adagium ausgeführt: Ibi parochianus, ubi porta principalis. Und nun wird argumentiert wie folgt:

Ibi parochianus, ubi porta principalis.

Atqui porta principalis (Auffahrt nämlich zum Schloße und zwar zumal für die höchsten Herrschaften und bei feierlichen Gelegenheiten oder wenn die Hoheiten in dem Schloße in die benachbarte Stadt fahren) patet in eius parochiam. — Ergo sind die Inwohner eius parochiani.

Aus diesem Syllogismus folgt zu viel und zu wenig. Wäre er richtig, so würde und müsste die Conclusio sein: Also sind die Inwohner des ganzen Schlosses seine Pfarrangehörigen. Das folgt aber keineswegs, da der Syllogismus mit 4 termini hinkt. Das Jus versteht unter porta principalis die Thüre des Hauses, nicht wie hier gemeint ist, die Einfahrt in den Schloßpark. Außerdem ist diese Zufahrt nicht einmal die principalis, sie ist die schönste, das wohl, aber nicht die, an welcher sich der gewöhnliche Verkehr abspielt, wie principalis zu nehmen ist. Das Schloß hat nämlich mehrere

Zufahrten: die von den Höheiten am allermeisten und gewöhnlich benützte ist die, welche direct von dem Schlosse in die Pfarre A. führt; eine andere geht durch den Park ebenfalls nach A.; eine dritte mündet in der Höhe zwar auf dem Boden der Pfarre O. in die öffentliche Verkehrsstraße, allein der Straßeneingang zur Villa liegt wieder in A. Der ganze Verkehr ist fast ausnahmslos auf diesen Zufahrten; selbst wenn der Kaiser auf Besuch kommt, benützt er nur die erwähnten Straßen von A. her. Nur die Verbindung mit der nahen Stadt, die jenseits des Ortes O. liegt, und von wo her von Zeit zu Zeit hohe Besuche kommen, ist durch obige Prachtauffahrt hergestellt, deren Einmündung in die Via publica sowohl, als in den Schlosspark auf dem Boden der Pfarre O. liegt. Es müßte also der Syllogismus in folgender Form schließen: Ibi parochianus, ubi porta principalis. Atqui porta minus principalis et quidem adducens in Hortos solos non in ipsas aedes sita est a partibus parochiae O. Ergo ibi parochiani. Was keineswegs der Fall ist. Freilich wäre dies eine sehr feindurchdachte und wirksame Beweisführung, die zwar nicht direct das Portnerhäuschen der Pfarre O. zu präche, aber umso sicherer indirect. Denn der Pfarrer in O. hätte „im Hinterhalte“ einen anderen Rechtsgrundatz, der kein Hinterpörtchen zum Entschlüpfen übrig ließe, nämlich: Accessorium sequitur naturam principalis. Atqui aedicula janitoris est accessorium quid ad palatum, quod est principale. Ergo.

Dafür spricht nun für den Pfarrer von O. ein zweiter, viel trügigerer Beweisgrund. Er lautet so:

Cuius regio ejus et religio, d. h. die Inwohner eines Hauses, das auf dem Grunde einer Pfarre errichtet ist, gehören zu dieser Pfarre.

Atqui aedicula janitoris tanta quanta sita est in parochia O.

Ergo domestici aediculae pertinent ad parochiam O. — Daran knüpft der Pfarrer noch ein Confirmatur: Das Portnerhäuschen hat zwei Thüren, eine gegen die Einfahrtsstraße, wozu eine kleine Treppe führt sowohl von Seite der Parkeinfahrt, wie des Schlosses, und eine an der Rückseite des Hauses. Alle die Zugänge und Thüren liegen auf dem Grunde der Pfarre O.

Diese Beweisführung ist nun freilich zwingend — aber nur an sich, per se, d. h. wenn das Häuschen für sich bestände, dessen Inwohner unabhängig wären. Per accidens trifft sie hier nicht zu. Denn wir retorquieren jenen Rechtsgrundatz, den der Pfarrer in O. in Reserve gehalten, den er aber nicht mehr ins Treffen schicken konnte; wir argumentieren so: Accessorium sequitur naturam principalis.

Atqui aedicula ostiarii est accessorium quid ad principale, quod est palatum.

Ergo sicut palatum, et illa aedicula ad parochiam A. pertinet.

Der maior ist ein bekannter Rechtsgrundatz, unbestritten zugegeben von allen Canonisten. Nun aber findet derselbe ganz beson-

ders in unserem Falle Anwendung. Das Portnerhäuschen ist ja vom Schlossherrn gebaut, aus seinen Mitteln, steht auf dem Grunde des Schlossherrn, die Reparaturen werden vom Schlossherrn bestritten; es liegt innerhalb der Einfriedigung des ganzen Besitzes. Es beherbergt weiter die Portiersfamilie, welche im Dienste des Schlossherrn steht, von ihm den Lebensunterhalt bekommt, für ihn arbeitet, theils im Schlosse selbst, theils im Portnerhäuschen: lauter Momente, welche jede Selbständigkeit des Portierhäuschens und seiner Inwohner ausschließen. Also, wenn überhaupt je, muss hier obiges Prinzip in Anwendung kommen. Somit gehört, wie das Schloss, auch die Portierwohnung als Zuhäuschen zur Pfarre A.

Der gelehrte Canonista Cenomanensis, Dr. Deshayes, Vic. gen. und Professor im Priesterseminar zu Mans, hat in seinem ausgezeichneten, zumal praktischen Zwecken dienenden Buche: *Questions Pratiques de droit et de Morale sur le Mariage*, in der Qu. 8. (pg. 11), wo er auf die Frage: *Si une maison est située a la fois sur le territoire de deux paroisses, ou est exactement le domicile de ceux qui l'habitent?* antwortet: *En pareil cas, la maison toute entière est censée appartenir a la paroisse sur laquelle se trouve la porte d'entrée; ou la porte d'entrée principale (la plus fréquentée) s'il y en a plusieurs.* Ce point de droit a été depuis longtemps fixé par la jurisprudence canonique.<sup>1)</sup> Folgenden Fall per modum corollarii (application pratique): „Supposons que le château soit compris dans une enceinte fermée, avec parc et dépendance constituant, dans un tout indivis, la propriété d'habitation toute entière. La maison du garde située en deça de l'enceinte, au bout du parc, est en réalité sur la paroisse B, alors que le château lui même est bati, quant à sa façade principale, sur le territoire de la paroisse voisine A. Le garde et les siens sont, tout comme les châtelains, paroissiens du seul curé de A, en vertu d'une application de l'axiome juridique bien connu: *Accessorium naturam sequitur principalis*.<sup>1)</sup>

Dies ist ganz genau unser Fall, mit dem Unterschiede nur, dass in unserem Falle das strittige Object ein Portier-, nicht Wächter-

<sup>1)</sup> Zu deutsch: Wenn ein Gebäude einem Theile nach in der einen, einem Theile nach in einer anderen Pfarrei liegt, wo haben denn dann die Inwohner ihr Domizilium? In einem solchen Falle wird das Haus zu jener Pfarre gehörig betrachtet, in welcher sich der Eingang befindet, oder der Haupteingang, wenn deren mehrere sind. Dieser Rechtspunkt ist seit langem durch das Kirchengezest bestimmt. — Sezen wir den Fall, ein Schloss sei von einer Einfriedung umgeben, mit Park und Nebengebäuden bilde es als ein Ganzes den gesamten Wohnsitz. Das noch innerhalb der Umsiedlung, aber am Rande des Parcels gelegene Wächterhaus ist thatfächlich in der Pfarrei B, während das Schloss selbst seiner Fassade nach (i. e. die Fassade des Schlosses, also nicht das ganze Schloss) auf dem Grunde der Nachbarspfarre A. liegt. Der Hütter und seine Angehörigen sind dann, so gut wie die Schlossbewohner, Pfarrkinder einzig und allein des Pfarrers A., kraft einer Anwendung des wohlbekannten kirchengesetzlichen Grundsatzes: *Accessorium naturam sequitur principalis*.

häuschen ist, was der Sache keinen Eintrag macht. Eine wirkliche Verschiedenheit besteht nur darin, dass in unserem Falle das Schloss vollständig in der Pfarre A. liegt, während im anderen nur die Fassade, was gewiss nur zu unsren Gunsten lautet. Wenn also das Hütterhaus als accessorium zum Schlosse gerechnet wird, obwohl vom Schlosse nur die Fassade in der Pfarre A. liegt, und alles als ein ganzes zur Pfarre A. gehört, um wieviel mehr muss das Portierhäuschen, da hier das ganze Schloss auf dem Grunde der Pfarre A. steht, zur Pfarre A. gehörig betrachtet werden.

Wollte nun jemand trotzdem noch die Sache des Pfarrers in D. vertreten, etwa mit dem Hinweise darauf, dass der Pfarrer in D. auf seine pfarrlichen Rechte über das Haus nie verzichtet, was zur Giltigkeit obigen Beweises nothwendig wäre?

Eine derartige Anschauung wäre unrichtig. Das Princip: Accessorium naturam sequitur principalis ist keineswegs conditio nate, abhängig von der Bedingung einer Verzichtleistung; sonst gehörte ja das accessorium nicht zum principale laut dieses Grundzuges; sondern infolge Verzichtleistung. Füglich können wir mit einem transmitto diese Meinung auf sich beruhen lassen, denn der Pfarrer in D. hat tatsächlich auf seine pfarrlichen Rechte über das Portnerhäuschen verzichtet, wenigstens stillschweigend, denn die pfarrlichen Amtshandlungen im Portnerhäuschen wurden immer von der Pfarrgeistlichkeit der Pfarre A. verrichtet. Die Portnerleute giengen nach A. tauften; eine Leiche in diesem Hause wurde vom Pfarrgeistlichen der Pfarre A. abgeholt und vom Hause eingefeugt. — Um noch mehr Klarheit in diesen Fall zu bringen, en argumentum in forma. Parochialitas probatur ex libris baptismi, ex quibus apparet plures fuisse baptizatos. Item ex libris mortuorum, ex quibus constat plures fuisse sepultos, dummodo tamen isti actus non fuerint facti post item coep tam. So Begnudelli in Bibliot. Jurid. Canonico-Civili-Practica, Verb. Parochia Nr. 1.

Atqui ex libris baptismi et mortuorum paroeciae A. eluent tales actus parochiales in aedicula janitoris.

Ergo aedicula janitoris pertinet ad parochiam A. Der maior ist von den Canonisten unbestritten zugegeben, so dass ihn Begnudelli in sein Lexikon aufnehmen konnte. Und der Pfarrer in A., der bei schwierigen Fällen seiner ausgedehnten Seelsorgspraxis oft über dem „Reiffenstuel“ gesessen, findet auch diesmal darin Trost. Libri parochiales de quorundam Baptismo, Matrimonio vel morte, attestantes et contenta in ipsis, ad Parochi officium pertinentia, plene probant (Reiffenstuel lib. II. tit. 22. n. 127), Ita Pax Jordanus tom. 3. tit. de fide instrum. n. 48, allegans Rotam decis. 321 nr. 3 p. 1 noviss. ubi resolvitur sufficenter probari mortem alicuius ex libro parochi, in quo mortui adnotantur; quod a pari dicendum est de Baptismo, Confirmatione, Matrimonio et similibus. Genova lib. 5. cap. 2. quaest. 1. et 2.

Mascardus de Probat. Concl. 673 n. 1 et seqq. allegans plurimos alios. (Nach anderen Ausgaben Rota apud Rubeum dec. 433 tom. 2 part. 5 recentior. — Maschardus vol. II. Concl. 672 n. 18 et 19.) — Aus dieser Bemerkung geht wohl nur direct hervor, daß den Matrikenbüchern bezüglich ihres Inhaltes voller Glauben beizumessen ist tamquam instrumentis fidei. Aber ebenso klar sagt uns Begnudelli, daß dieser Inhalt, falls er pfarrliche Handlungen angibt, die Pfarrangehörigkeit der Verzeichneten nachweist. Der minor wird belegt mit folgendem Matrikel-Auszug aus dem Tauf- und Sterbebuch:

- a) 19. April 1876 getauft Ferdinand Z.  
9. Juli 1879 " Heinrich Gustav  
27. März 1883 " Ferdinand Rupert  
16. October 1884 " Maria  
b) 4. April 1881 gest. und 6. April bestattet Ferdinand Z.

Dazu bedenke man, daß das Häuschen erst 1873 oder 1874 gebaut wurde und daß seit dieser Zeit andere Matrikelacte als die verzeichneten überhaupt nicht stattfanden. Kein Pfarrer von D. hat dieses Häuschen als zu seiner Pfarre gehörig betrachtet, immer war es selbstverständlich, daß es nach A. gehöre. Die Verwunderung des Pfarrers in D. anlässlich des Versehganges infolge Erkrankung des Portners documentiert, quantum ad parochum, hinlänglich diese Auffassung.

Als Confirmatur obiger Lösung möge folgender Fall aus den acta Stae. Sedis, vol. XVII (1884) pg. 280, dienen.

I. Compendium facti. In der Gemeinde Monte San Angelo (Engelsberg) Diöcese Manfredonia (Syponina Dioecesis), Provinz Foggia in Italien bestand bis 1885 nur eine Pfarrkirche, die zugleich Collegiatkirche war, die Kirche zum heiligen Petrus. Wegen großer Zunahme der Bevölkerung beschloß der Erzbischof Linnen Schneider (Tagliatela) die schon bestehende Kirche zur heiligen Jungfrau vom Berge Carmel zur Pfarrkirche einzurichten. Der Erzpriester der Pfarrei Engelsberg stimmt unter gewissen Bedingungen (Reservaten) zur Auspfarrung bei und bestimmt die Grenzen der neuen Pfarrei. 20 Jahre waren noch nicht vergangen, da kam es bereits zu einer Uneinigkeit zwischen dem Erzpriester vom Engelsberg und dem Pfarrer der neuen Pfarrei bezüglich pfarrlicher Amtshandlungen und besonders Leichenbegägnissen: ob nämlich die Josefi-Kirche, welche auf der Grenze lag, zur neuen Pfarrei gehöre nach den bestehenden Grenzbestimmungen oder zur Mutterpfarrei und ob Capitel und Erzpriester von Engelsberg das Recht hätten, dort Leichen auszusegnen und zum Friedhof zu geleiten. Der Erzbischof entschied, ohne den neuen Pfarrer F. Falcone zu befragen, am 23. Jänner 1874: Die Josefikirche gehört zur Mutterkirche Engelsberg und Erzpriester und Capitel haben das Recht, dort Leichen auszusegnen und sub propria cruce zum Friedhöfe zu geleiten.

So blieb es bis 1882. J. Roberti war unterdessen Pfarrer von Engelsberg geworden. Nun kam es zu neuen Zwistigkeiten bezüglich der Ortschaft Tapparone. Der neue Erzbischof Feuli gab sich Mühe, in Güte alles beizulegen. Umsonst. So gab er ein Decret heraus, worin er seine Unzulänglichkeit bekannte, das Decret seines Vorgängers zu reformieren. Zugleich bestätigte er mit Decret vom 24. Jänner 1884 die Entscheidung seines Vorgängers, die Josefi-kirche gehöre zu Engelsberg; desgleichen gab er die Erklärung darin ab, die Ortschaft Tapparone sei zur Pfarre Engelsberg zu rechnen. Zugleich fügte er die Bemerkung bei, falls sich der Pfarrer der neuen Pfarrei in seinem Rechte verkürzt fühle, könne er nach Rom appellieren an die S. C. C.<sup>1)</sup> Der Pfarrer F. Falcone wandte sich tatsächlich dahin mit Eingabe vom 22. Juni selben Jahres. Er führte drei Beweise an:

1. Die Worte „quibus parochus matricis (Engelsberg) confinia novae paroeciae designavit, nachdem der Erzbischof zur dismembratio die Zustimmung des erwähnten Erzpriesters und Pfarrers erhalten. Sie lauteten: Ecclae Sti. Josephi et vicus Tapparone debent esse duo puncta a quibus exorditur nova paroecia . . . — Nun sind diese Worte in der That etwas zweifelhaft. Sind sie inclusive oder exclusive zu nehmen? Der Sensus communis ist für inclusive, sonst hätte gewiss der Erzpriester gesagt: Ecclae et vicus extreum limitem paroeciae matricis constituere debent. Aber auch abgesehen davon gehört Kirche und Dorf zur neuen Pfarre; denn: Secundum principia juris communis domus aliqua vel ecclae in confilio posita ad eum parochum pertinet, in cuius territorio janua reperitur (folgen Belegstellen).

Jam vero janua ecclae Sti. Josephi patet in viam quae a jurisdictione parochi filialis i. e. novae parochiae pendet.

Ergo non nisi ad hanc Ecclae Sti. Josephi pertinere debet.

2. Secundum principia juris communis parochialitas probatur ex libris baptismi, ex libris mortuorum.

At in facto est quod sciente et consentiente parocho matricis parochus filialis paroeciales functiones in Ecclae Sti. Josephi et omnimodam jurisdictionem in vico Tapparone exercuit.

Ergo Ecclae Sti. Josephi et vicus Tapparone ad parochum novae parochiae pertinent. Der minor wird mit einem Auszuge aus dem Tauf- und Sterbebuche belegt.

3. Die erzbischöflichen Decrete von 1874 und 1883 seien ungültig, denn:

Decretum anni 1874 falso innititur supposito; cum verba descriptionis confinium, Bullae dismembrationis et reservationum

<sup>1)</sup> Im übrigen gab er die Erklärung, dass dieses Decret solange in Kraft bestehen müsse, bis es vom Apostolischen Stuhle widerrufen würde, oder bis das Decret vom 23. Jänner 1873 geändert würde; wer sich dagegen auflehne, den bedrohe er mit Suspensio a divinis ipso facto incurrienda.

et ipsum factum evidenter ostendant Ecclesiam et vicum ab anno dismembrationis ad annum 1883 ad ecclesiam filialem pertinuisse. Accedit quod cum latum fuerit inscio parocho filialis ecclae, ipse uti non editum censuit ac praesertim vicum Tapparone sub sua jurisdictione retinuit. Et merito, si quidem possessione spoliari non potuit antequam jus suum defensurus acciretur. Nemo enim inauditus est condemnandus iuxta vulgatissimum juris principium acta, quae inaudita parte emanantur, ipso jure nulla censentur.<sup>1)</sup>

Decretum anni 1883 ab Archiepiscopo Feuli editum, quo primum confirmatur, contradictionem, imo absurditatem involvit, quae injustitiam redoleat. Et quidem demonstrata primi decreti nullitate, sponte patet quo in pretio hoc alterum sit habendum. Dum enim Archiepiscopus incompetentiam pro decreto (sui antecessoris) reformando declarat, 1. illud confirmat, simulque ampliat, addens: quod vicus Tapparone debet censeri comprehensus in dicta regione 2. Dum partes pro controversia dirimenda ad S. C. C. remittit, illam ipse resolvit. 3. Dum litis solutionem a. S. C. expectat, Parochum Carmeli possessione super vicum spoliat. Demum dum ostendere curat, controversiam, absque ullo partium studio in statu quo ante relinquere, ipse innovatione facta, unum parochum Carmeli suspensionis poena minitatur, quia litem favore Parochi Matricis undequaque dirimit.

Diese drei Beweise erkannte der theologus vollkommen zu rechten an, führte sie noch weiter aus und belegte sie mit Citationen aus anerkannt vorzüglichen Auctoren. Dann unterbreitete er der S. C. C. folgendes dubium: An decreta dici 23 Jan. 1874 et diei

1) Wirklich goldene Worte des theologus Romanus, würdig von manchen Borgezegten besser als bisher bei ihren Entscheidungen beachtet zu werden. Wir sezen ad superabundantiam die vom theologus beigefügten Erklärungen noch höher: Et re sane vera neminem latet, citationem ad actus validitatem esse prorsus necessariam ex Cap. Ecclesia, de constitutionibus; hinc Reiffenstuel lib. 2. Decret. tit. 3 de libelli oblat. ait: „Citatio a deo necessaria est, ut ipsa quoad absentem omitti non possit eaque omissa judicium reddatur nullum“. Hinc paroehus filialis Ecclesiae ad tuenda sua jura audiendus erat, secus enim judex sententiam dixisset sine causae cognitione uti canonistae aiunt. De legitimae defensionis necessitate ita loquitur laudatus Reiffenstuel lib. 2. Decret. tit. 26, § 2. n. 42, 43. „Neque debet judex, etiam in judicio summario ita litem abbreviare quin probationes necessariae et legitimae defensiones admittantur“. — Clement. saepe contigit de verbo significat. „Quin imo si apparet, quod sententia fuerit lata a judice ignaro de meritis causae, tunc sententia est ipso jure nulla utpote lata sine causae cognitione“. Und was im gerichtlichen Streitverfahren gilt, das ist auch gutes Recht in außergerichtlichen, privaten Appellationen an Borgezegte. Den Angeklagten oder Verklagten nicht zu hören ist eben Lynchjustiz. Und wenn es Borgezegte diesem Erzbischof nachmachen, so gebrauchen Untergebene nur ihr gutes Recht, wenn sie dem Beispiele dieses parochus filialis Ecclesiae folgen!

17. Maii 1883 (ab Archiepiscopis nimirum lata) sustineantur in casu? — Sacra Congregatio Concilii re cognita sub die 12. Julii 1884, censuit respondere: Negative.<sup>1)</sup>

Kallham (Oberösterreich).

Benef. Dr. Karl Mayer.

<sup>1)</sup> Es dürfte angezeigt sein, die Mahnworte des öfters genannten Deshayes, pg. 14, in jöch heitlen Streitfragen zu hören und zu beherzigen: C'est là une matière (nämlich bezüglich Pfarrgrenzstreitigkeiten) a contestations fâcheuses entre curés voisins, et qui a occasioné plus d'une fois de longs et laborieux procès en Cour de Rome. — L'Evêque même ne doit intervenire ici qu'avec beaucoup de précautions; il a à se mettre en garde contre un appel à Rome, si le remaniement civil de la commune doit entraîner, du côté religieux, quelque chose qui ressemble à un démembrement de paroisse. Dans la plupart des Cas, il suffira d'obtenir à l'amiable le consentement des parties intéressées pour éviter des procedures sans fin et sauvegarder, par une délimination plus rationnelle et plus pratique des paroisses, le bon exercice du Saint Ministère. Darum müssen derartige Fälle mit größter Umsicht (unter Zugiehung aller erwägungswürdiger Umstände) und mit behutsamer Voricht (unter Bezugnahme auf eventuellen Recurs und Appellation an höhere Instanzen) behandelt werden. Die Fälle liegen zwar nicht gleich. — Der günstigste unter ihnen für den Vorgesetzten ist der, wenn die Pfarrer in echt priesterlicher Uneigennützigkeit sich gegenseitig liebenswürdig entgegenkommen, die Temporalienfrage eines derartigen Falles ganz in den Hintergrund drängen und zu was immer für einer Lösung sich neutral verhalten, um die Entscheidung zu erleichtern. Kommt dazu noch, dass auch die interessierten Parteien dieselbe Stellung einnehmen oder in dieser Richtung vom Pfarrer beeinflusst werden, so hat ein derartiger Fall, vom Rechtsstandpunkt ganz abgesehen, praktisch gar keine Schwierigkeit. Ist auch die Entscheidung, z. B. des Ordinariates, rechtlich unrichtig, so kommt sie eben einer dismembratio (Pluspfarrung) praktisch genommen gleich. Natürlich ist es auch in diesem Falle besser, den Rechtsstandpunkt nicht außeracht zu lassen, aus Besorgnis, es möchte einer der Nachfolger den Rechtsstandpunkt aufgreifen; denn wenn nicht ganz klar feststeht, dass beide Parteien mit der Entscheidung sich völlig zufrieden gegeben, kann es zu langwierigen Prozessen kommen. — Weniger günstig ist der Fall, wenn die Pfarrer zur Entscheidung neutral sich stellen, die Parteien aber ihre Ansichten und Wünsche, zumal, wenn sie berechtigt erscheinen, entschieden äußern. Man könnte in diesem Falle füglich den Parteien freie Wahl lassen. Berühmte Canonisten und Moralisten halten dies für zulässig. So sagt Deshayes Qu. 8, pg. 12. „En l'absence d'une pareille solution (c'est-à-dire de l'Ordinaire) et s'il y a vraiment doute positif persistant, avec bonne probabilité de part et d'autre, le maître de la maison aurait, à notre avis, liberté de faire élection de paroisse à son gré (et de se marier indifféremment devant l'un et l'autre des deux curés voisins. Und Gousset P. I. 828: S'il s'élève à cet égard (i. e. bezüglich Pfarrangehörigkeit) quelquedoute, les curés sauront lever la difficulté en laissant les parties libres de se marier dans l'une ou l'autre paroisse. Il serait fâcheux, qu'on fût alors dans la nécessité de recourir à l'Evêque. — Freilich ließen sich auch triftige canonische Gründe gegen die persönliche Anschauung der Interessierten geltend machen, so wäre auch in diesem Falle eine kirchliche Entscheidung anzustreben, um Unannehmlichkeiten in der Zukunft vorzubeugen. Der Pfarrer möge es nicht unterlassen, gütig zu vermitteln. — Am ungünstigsten liegt die Sache, wenn die Pfarrer sowohl, als die interessierten Laien meinungsverschieden sind, zumal wenn die Meinung der Laien der Anschauung der Pfarrer entgegen ist und alle ihr Recht vertreten, ein gütiges, freundliches Einvernehmen aber praktisch fehlt. Diesfalls steht es dem Ordinarius zu, zwischen den Streitenden zu schlichten; natürlich bleibt dem Theile, der sich verletzt fühlt in seinem Rechte, eine Appellation an die S. C. C. offen. Und mit Rücksicht darauf besonders sind obige Worte des tüchtigen Canonisten und Theologen Dr. Deshayes angeführt.